

21. Wird die vereinbarte Form der Kündigung mittels „eingeschriebenen“ Briefes dadurch ersetzt, daß der Beklagte von dem Inhalte der ihm zugestellten, die Kündigung aussprechenden Klageschrift Kenntnis nimmt?

BGB. §§ 127. 157.

V. Zivilsenat. Ur. v. 23. September 1911 i. S. S. M.-Verein
(Bekl.) w. Th. & R. (Kl.). Rep. V. 590/10.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Frage ist bejaht aus folgenden

Gründen:

... „Die Klage enthält, soweit sie auf die Feststellung gerichtet ist, daß die Klägerin nicht Mitglied des Beklagten sei, die unzweideutige Äußerung des Willens, dem verklagten Vereine nicht weiter angehören zu wollen; und diese Willenserklärung hat auf alle Fälle mit dem Ablaufe des 30. April 1909, als dem Schlusse des Vereinsjahres, in dessen erstem Monate die Klage zugestellt worden ist, die Beendigung der Mitgliedschaft zur Folge gehabt. Allerdings sollte nach § 2 der Satzung vom 30. April 1899 der Austritt nur mittels eines, spätestens ein Vierteljahr vor Ablauf des Vereinsjahres in die Hände des Vereinsvorsitzenden gelangten eingeschriebenen Briefes erfolgen können. Für die Kündigungserklärung war also neben der Erklärungsform der Schriftlichkeit noch eine besondere Übersendungsform, die der eingeschriebenen Postsendung, vereinbart. Allein die Nichtbeachtung dieser Übersendungsform würde, einerlei ob altes oder neues Recht anwendbar, die Unwirksamkeit der Kündigungserklärung der Klägerin nur dann zur Folge gehabt haben, wenn die Erklärung nicht rechtzeitig zur Kenntnis des Vorsitzenden des verklagten Vereins gelangt wäre. Denn eine Vorschrift, wie sie in § 127 Satz 1 BGB. für die Erklärungsform der Schriftlichkeit gegeben ist, war für die Übersendungsform des „Einschreibens“ dem früheren Recht ebenso wenig bekannt, wie sie es dem heutigen Recht ist. Der Zweck der Vereinbarung, daß die schriftliche Kündigungserklärung „eingeschrieben“ überhandt werden müsse, erschöpfte sich für den Beklagten in der Gewähr, den diese Übersendungsform für die Erlangung der Kenntnis

von dem Inhalte der übersandten Erklärung bietet. Angesichts der Tatsache, daß der Vorsitzende des verklagten Vereins von dem Inhalte der zugestellten Klageschrift alsbald Kenntnis genommen hat, bedurfte deshalb die Ausführung des Berufungsgerichts, daß die Klagezustellung den Einschreibebrief ersetzt habe, keiner weiteren Begründung.“